



Erläuterungen Messmittelverordnung. Teilrevision

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2006 trat die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210) in Kraft. Sie regelt die Anforderungen an Messmittel und Messverfahren, die Verfahren für das Inverkehrbringen von Messmitteln, die Kontrolle von Messmitteln nach dem Inverkehrbringen und die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane (Art. 2 MessMV). Die Messmittelverordnung erfasst einerseits Messmittel, für die in der Schweiz ausschliesslich eine nationale Regelung gilt (beispielsweise Messmittel für die Schallmessung nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung; SR 941.201.1). Andererseits unterstehen ihr auch Messmittel, die in der Europäischen Union (EU) Gegenstand der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (im Folgenden "alte MID") sind. Für diese Messmittel ist die Messmittelverordnung mit den Vorgaben der alten MID harmonisiert, und durch die Aufnahme in das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (im Folgenden: "MRA"; SR 0.946.526.81) werden die Vorschriften als gleichwertig anerkannt.

Die alte MID wird am 20. April 2016 abgelöst werden durch die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung); diese Richtlinie wird im Folgenden als "neue MID" bezeichnet. Die neue MID erfasst die gleichen Kategorien von Messmitteln wie die alte. Um die Gleichwertigkeit der schweizerischen Vorschriften und der Vorschriften der EU zu gewährleisten, wird die MessMV entsprechend revidiert.

Die neue MID weist gegenüber der alten MID zahlreiche redaktionelle Abweichungen auf, die keine materiellen Auswirkungen haben und daher bei der Revision der Messmittelverordnung nicht übernommen werden. Andere Bestimmungen enthalten materielle Änderungen, die in der Messmittelverordnung nachzuführen sind. Sie werden im Folgenden näher erläutert.

2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 4 Begriffe

Der Artikel 4 (Begriffsbestimmungen) der neuen MID ist detaillierter als der Artikel 4 (Begriffsbestimmungen) der alten MID. Soweit dies materielle Bedeutung hat, ist der Artikel 4 MessMV (Begriffe) entsprechend anzupassen.

Buchstabe g, Bereitstellung auf dem Markt: Die neue MID unterscheidet in Artikel 4 Ziffern 5 und 6 zwischen "Bereitstellung auf dem Markt" und "Inverkehrbringen". Da in der Messmittelverordnung nach der vorliegenden Revision der Begriff "Bereitstellung auf dem Markt" in Anhang 3 (Pflichten der Wirtschaftsakteure) verwendet wird, ist die Definition zu übernehmen.

Buchstabe h, Inverkehrbringen: Die neue MID definiert "Inverkehrbringen" ausgehend vom neuen Begriff "Bereitstellung auf dem Markt". Die Definition in der Messmittelverordnung ist entsprechend anzupassen.

Buchstaben i–m, Wirtschaftsakteure: Die neue MID führt neben den in der alten MID verwendeten Begriffen "Hersteller" und "Bevollmächtigter" neu die Begriffe "Einführer" und "Händler" ein und fasst sie unter dem Oberbegriff "Wirtschaftsakteure" zusammen. Sie regelt die Pflichten der Wirtschaftsakteure detailliert. Da diese Regelung in der vorliegenden Revision übernommen wird (im Anhang 3 MessMV) sind auch die Begriffsbestimmungen zu übernehmen. Anstelle der Ausdrücke "Bevollmächtigter" und "Einführer" werden die in der Messmittelverordnung heute schon verwendeten Ausdrücke "Vertreterin" und "Importeurin" in die Liste der Begriffe aufgenommen.

Buchstabe n, Verwenderin: Die heute in Buchstabe g enthaltene Begriffsbestimmung der "Verwenderin" wird an die Stelle unmittelbar nach den neuen Begriffsbestimmungen der "Wirtschaftsakteure" verschoben.

2.2 Art. 12 Konformitätsbewertungsstellen

Entsprechend den Grundsätzen des neuen Rechtsrahmens für die Vermarktung von Produkten ("New Legislative Framework", NLF) der EU werden in den betroffenen Richtlinien der EU die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen vereinheitlicht. Die Anforderungen in der neuen MID sind auf jene des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten abgestimmt. Dieser Beschluss ist im schweizerischen Recht in der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV; SR 946.512) bereits umgesetzt. Artikel 25 und Anhang 5 AkkBV regeln die Voraussetzungen für die Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat die AkkBV und den Beschluss 768/2008/EG auf ihre Äquivalenz überprüft. Die Regelungen sind Bestandteil des MRA und werden als gleichwertig anerkannt.

Für die Konformitätsbewertungsverfahren, die dem MRA unterstehen, kann deshalb die bisherige Regelung in der Messmittelverordnung durch einen Verweis auf die AkkBV ersetzt werden (Art. 12 Abs. 1). Der bisherige Anhang 3 entfällt damit. Für nationale Konformitätsbewertungen sollen die Konformitätsbewertungsstellen grundsätzlich den gleichen Anforderungen genügen müssen, die für Konformitätsbewertungsstellen im Geltungsbereich des MRA anwendbar sind. Dies wird in Artikel 12 Absatz 2 klargestellt. Dabei ist nur auf Anhang 5 AkkBV zu verweisen, dagegen nicht auf Artikel 25 AkkBV, denn diese Bestimmung nimmt ausdrücklich Bezug auf internationale Abkommen.

2.3 Art. 12a Akkreditierte interne Stellen und Anhang 2 Konformitätsbewertung von Messmitteln

Die neue MID sieht in Artikel 30 vor, dass neu in zwei Fällen anstelle einer Konformitätsbewertungsstelle eine akkreditierte interne Stelle eines Unternehmens Konformitätsbewertungstätigkeiten ausführen kann. Artikel 30 der neuen MID legt die Anforderungen an solche Stellen fest und sieht vor, dass sie nach den Modulen A2 und C2 tätig werden können. Diese beiden Module ersetzen die bisherigen Module A1 und C1. Der Anhang 2 MessMV ist entsprechend anzupassen.

2.4 Art. 13 Konformitätserklärung Art. 14 Technische Unterlagen Anhang 2 Konformitätsbewertung von Messmitteln

Anders als heute wird künftig der Begriff der Herstellerin in Artikel 4 MessMV definiert. Die bisher in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a MessMV enthaltene Definition ist damit zu streichen.

In der geltenden Verordnung regeln Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 MessMV die Pflicht zur Aufbewahrung von Konformitätserklärungen und technischen Unterlagen. In der revidierten Verordnung enthält Anhang 3 (insbesondere Ziffer 1.3) die entsprechenden Regelungen. Die bisherigen Bestimmungen sind daher aufzuheben. In Artikel 14 Absatz 2 MessMV ist wegen der Aufhebung von Absatz 1 durch einen Verweis auf Anhang 2 Ziffer II zu verdeutlichen, um welche technischen Unterlagen es sich handelt.

Die technischen Unterlagen müssen neu auch eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. Dies ist in den entsprechenden Modulen in Anhang 2 MessMV nachzuführen.

2.5 Art. 15a und Anhang 3 Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wie in Ziffer 2.1 dargelegt wurde, werden durch den NLF die Pflichten der Wirtschaftsakteure neu umschrieben. Die umfangreichen Bestimmungen dazu in den Artikeln 8–13 der neuen MID sollen mit Artikel 15a und Anhang 3 in die Messmittelverordnung eingefügt werden. Anhang 3 entspricht weitgehend wörtlich der neuen MID. Abweichungen sind nötig bei Verweisen, bei den Ausdrücken "Vertreterin" und "Importeurin" (wie in Ziffer 2.1 erläutert) und bei Bestimmungen, die in der neuen MID vorsehen, dass das nationale Recht eine zuständige Behörde oder die zu verwendenden Sprachen festlegt.

2.6 Art. 33 Departement

Die MessMV, welche die Grundzüge der wichtigen Bestimmungen der Messmittel normiert, delegiert die Regelungen der spezifischen Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung von Messmitteln an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Obwohl aufgrund des NLF die MID und die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (im Folgenden "NAWI") einheitlich ausgestaltet sein sollten, ergeben sich in Detailfragen teilweise Abweichungen. Diese Tatsache hat sich auch in der schweizerischen Gesetzgebung niedergeschlagen. So weist die Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213) im Gegensatz zu den anderen messmittelspezifischen Verordnungen, bei welchen die Grundelemente in der MessMV zu finden sind, weitgehend selbständigen Charakter aus. Namentlich dieser Umstand macht die Möglichkeit des Departements, von der MessMV abweichen zu können, notwendig. So kann sichergestellt werden, dass alle erforderlichen Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen erfüllt werden.

2.7 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung legt fest, dass Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen, die nach bisherigem Recht ausgestellt wurden, bis zu ihrem Ablauf gültig bleiben. Dies entspricht der Regelung, die in Artikel 50 der neuen MID vorgesehen ist. Nach dem Ablauf von Bescheinigungen, die gestützt auf die Übergangsbestimmung gültig bleiben, kommt das neue Recht zur Anwendung.

2.8 Inkrafttreten

Die Revision der Messmittelverordnung soll gestaffelt in Kraft treten. Damit die Konformitätsbewertungsstellen für die Tätigkeit nach der neuen MID vom 20. April 2016 an rechtzeitig neu bezeichnet werden können, soll der revidierte Artikel 12 MessMV am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die übrigen Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 51 der neuen MID vom 20. April 2016 an anzuwenden.

Bern-Wabern, 2. November 2015